

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGAbteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen (Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz – RKEG): Stellungnahme

Datum	14. Jänner 2025
Zahl	01-VD-BG-101799/2024-6
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

An das
Bundesministerium für Inneres

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 17. Dezember 2024, Zl. 2024-0.271.366, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10:

Gemäß § 10 Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres verpflichtet, auf Grundlage der gemäß § 3 Z 6 festgelegten wesentlichen Dienste erstmalig spätestens bis zum 17. Jänner 2026 und im Anschluss anlassbezogen, **längstens jedoch alle vier Jahre** eine Risikoanalyse (§ 3 Z 8) aufgeschlüsselt nach den im Anhang der RKE-RL gelisteten Sektoren und Teilsektoren durchzuführen.

Bei der Durchführung der Risikoanalyse durch den Bundesminister für Inneres sind andere allgemeine sowie sektorspezifische Risikoanalysen auf Grund einschlägiger Rechtsakte der Union zu berücksichtigen. Es sollen auch sonstige für die Durchführung der Risikoanalyse maßgebliche Informationen herangezogen werden. Explizit wird unter anderem die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrichtlinie“) angeführt.

Angemerkt wird, dass die operative Umsetzung der Hochwasserrichtlinie, insbesondere der dort verankerte Hochwasserrisikomanagementplan, im Wesentlichen auf der Datenbasis der Länder beruht und dieser in einem – von der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (im Folgenden: RKE-RL) abweichenden – **sechsjährigen Zyklus** (gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) überarbeitet werden muss. Bei dem erwähnten Hochwasserrisikomanagementplan handelt es sich um einen Maßnahmenplan zur Reduktion von Hochwasserrisiken in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko.

Angeregt wird, bei der Umsetzung und Aktualisierung der Risikoanalyse nach der RKE-RL darauf Bedacht zu nehmen, dass kein zusätzlicher Arbeitsaufwand zu Lasten der Länder hinsichtlich der Datenbereitstellung besteht, bzw. die beiden Rechtsmaterien so abgestimmt werden, dass kein zusätzlicher Erhebungsaufwand bei den Ländern verursacht wird. Dies erscheint insbesondere aufgrund der derzeit

schwer abschätzbaren Entwicklung der Risiken von Naturkatastrophen und den daraus resultierenden hochdynamischen Gefahrensituationen jedenfalls geboten.

Zudem wird angemerkt, dass sowohl in der letzten Novelle der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 122/2024 (Umsetzung der RL (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) als auch in der in Umsetzung befindlichen Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (im Folgenden: KARL), sowohl seitens der Länder als auch seitens der Betreiber (im Wesentlichen Gemeinden bzw. Wasserverbände) Risikoanalysen durchgeführt werden müssen und diese ebenfalls **einem sechsjährigen Zyklus** unterliegen.

Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass sich infolge der unterschiedlichen Zyklen keine zusätzlichen Berichtspflichten bzw. Erhebungsnotwendigkeiten ergeben. Aus methodischer Sicht sollten weder Doppelgleisigkeiten noch zusätzlicher Aufwand generiert werden.

Zu § 14:

Auch hinsichtlich der Risikoanalyse durch kritische Einrichtungen wird – im Sinne der Ausführungen zu § 10 – darauf Bedacht zu nehmen sein, Doppelgleisigkeiten und zusätzlichen Auswand zu vermeiden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Freiheitlichen Parlamentsklub
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Grünen Klub im Parlament – Der Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 12, und 15, im Hause